

Kurztitel

Markenschutzgesetz 1970

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 260/1970 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 350/1977

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.08.1977

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Text

§ 2. (1) Der Erwerb des Markenrechtes erfordert die Eintragung der Marke in das Markenregister.

(2) Für Markenrechte, die für das Gebiet von Österreich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erworben werden, gilt dieses Bundesgesetz sinngemäß. Solche Marken sind außerdem auf Gesetzmäßigkeit (§ 20) zu prüfen.